H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 2011	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 11	Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO) ..... *GVBl. II 320-194*	758
8. 12. 11	Elfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 323-66*	761
5. 12. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *Ändert GVBl. II 320-174*	762
5. 12. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ..... *Ändert GVBl. II 363-35*	766
2. 12. 11	Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes ..... *GVBl. II 82-53; hebt auf GVBl. II 82-48*	767
8. 12. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen ..... *Ändert GVBl. II 34-37*	769
2. 12. 11	Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsarchive ..... *GVBl. II 76-12; hebt auf GVBl. II 76-11*	770
29. 11. 11	Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO) ..... *GVBl. II 351-87*	772
2. 12. 11	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur zweiten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	773

Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO)*)

Vom 8. Dezember 2011

Aufgrund des § 95 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), verordnet die Landesregierung:

Erster Teil
Mutterschutz und Stillzeit

§ 1
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften zum Mutterschutz

(1) Auf die Beschäftigung schwangerer, Mutter gewordener oder stillender Beamtinnen sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550),

1. zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (§ 2 Abs. 1 bis 3 des Mutterschutzgesetzes),
2. zu Beschäftigungsverboten (§§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3, §§ 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes),
3. zur Mitteilung der Schwangerschaft und zu ärztlichen Zeugnissen (§ 5 des Mutterschutzgesetzes) und
4. zu Stillzeiten (§ 7 Abs. 1 bis 3 des Mutterschutzgesetzes)

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Aufsichtsbehörde tritt die oberste Dienstbehörde. Arbeitgeber im Sinne von § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ist die oder der Dienstvorgesetzte; eine Benachrichtigung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes der an die Stelle der Aufsichtsbehörde tretenden obersten Dienstbehörde durch diese findet nicht statt. Ausnahmeentscheidungen entsprechend § 8 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes treffen die Beschäftigungsbehörden.

(2) Die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), ist mit Ausnahme der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2
Besoldung bei Beschäftigungsverbot und Stillzeit

Durch die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit, wird die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7 des Mutterschutzgesetzes). Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach den §§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 3
Zuschuss bei Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit

(1) Soweit die für Beschäftigungsverbote vorgesehenen Zeiten sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge abzüglich der nach Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten oder überschreiten würden, ist der Zuschuss auf insgesamt 210 Euro begrenzt.

(2) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Zuschusses erfolgt durch die für die Festsetzung der Besoldung zuständige Stelle.

§ 4
Entlassung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und von Beamtinnen auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt ist. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen,

*) GVBl. II 320-194

wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Abs. 1 die Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) § 22 Abs. 1 bis 3 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5
Mutterschaftsgeld

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn des nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung bestanden hat, wegen Ablegung oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung kraft Gesetzes, wegen Nichterreichens des Ausbildungsziels durch Rechtsverordnung oder wegen Zeitablaufs während dieser Schutzfrist, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 2 während dieser Schutzfrist zugestanden hätten. Das Mutterschaftsgeld beträgt monatlich 261 Euro, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach Abs. 1 besteht nicht, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld nach anderen Vorschriften gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie nach Abs. 1 und 2 Mutterschaftsgeld beanspruchen kann, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 42 Euro erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge abzüglich der nach Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung zu Beginn der Schutzfrist die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn die frühere Beamtin selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.

(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Ansprüche nach Abs. 1 und 3 erfolgt durch die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses für die Festsetzung der Besoldung zuständige Stelle.

§ 6
Auslage des Mutterschutzgesetzes und dieser Verordnung

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, sind ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes sowie ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Zweiter Teil
Elternzeit

§ 7
Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge entsprechend des § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Übertragung eines Anteils der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten nach § 15 Abs. 2 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes soll sieben Wochen vor Beginn des zu übertragenden Zeitraumes beantragt werden. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 8
Teilzeitbeschäftigung

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die wöchentliche Dienstzeit darf für Elternzeit beanspruchende Beamtinnen oder Beamte nicht mehr als 30 Stunden und nicht weniger als 15 Stunden betragen.

(2) Eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses darf während der Elternzeit ausgeübt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beschäftigung darf je Elternzeit beanspruchender Beamtin oder beanspruchendem Beamten wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden in Anspruch nehmen. Diese Obergrenze gilt nicht für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), sofern nicht mehr als fünf Kinder betreut werden. Die Teilzeitbeschäftigung bedarf der Genehmigung der oder des Dienstvorge-

setzten. Sie gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht binnen vier Wochen schriftlich abgelehnt worden ist.

§ 9

Entlassung während der Elternzeit

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe, ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, eine Teilzeitbeschäftigung ausübt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Elternzeit erfüllt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) § 22 Abs. 1 bis 4 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Krankheitsfürsorge

Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

(1) Für die Dauer der Elternzeit werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge abzüglich der nach Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(2) Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 werden auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, einschließlich darin enthaltener gesetzlich vorgeschriebener Altersrückstellungen in voller Höhe erstattet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind.

(3) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange eine Teilzeitbeschäftigung nach § 8 ausgeübt wird. Dies gilt nicht für eine Beschäftigung auf der Grundlage befristeter Arbeitsverhältnisse, die zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), begründet werden. Eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1.

(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Erstattungsbetrags erfolgt durch die vor Beginn der Elternzeit für die Festsetzung der Besoldung zuständige Stelle.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 12

Übergangsvorschriften

Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend für Personen, die nach § 18 Abs. 4 der Hessischen Beihilfenverordnung über den 30. April 2001 hinaus beihilfeberechtigt bleiben; die Beihilfe bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unmittelbar vor Antritt der Elternzeit; für die Bemessung der Beihilfe während elterngeldunschädlicher Teilzeitbeschäftigung mit Beihilfeberechtigung ist auf das hierfür vereinbarte Arbeitszeitmaß bei dem öffentlichen Arbeitgeber abzustellen, sofern dies für die Teilzeitbeschäftigten günstiger ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Elfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung*)

Vom 8. Dezember 2011

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 21 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch „30. Juni 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) Ändert GVBl. II 323-66

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 5. Dezember 2011

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

verordnet die Landesregierung

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtung vom 22. Oktober 1990 (GVBI. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBI. I S. 410),
7. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
8. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBI. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2011 (GVBI. I S. 402),
9. des § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBI. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBI. I S. 283),
11. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
12. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBI. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBI. I S. 410),
13. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung und nach § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfeverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und, soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 7. November 2006 (GVBI. I S. 565), zuletzt geändert durch

*) Ändert GVBl. II 320-174

Verordnung vom 9. Juni 2008 (GVBI. I S. 768), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zum Ersten Abschnitt werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Beamtenstatusgesetz und dem“ eingefügt.

   b) In der Angabe zum Vierten Abschnitt wird nach dem Wort „der“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und die Wörter „für die Beamten im Lande Hessen“ werden gestrichen.

2. In der Überschrift zum Ersten Abschnitt werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Beamtenstatusgesetz und dem“ eingefügt.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 wird die Angabe „der Besoldungsordnung A“ gestrichen und die Angabe „§ 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

   b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe B 2

         a) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen,

         b) zu entlassen, nach den §§ 26 bis 28 des Beamtenstatusgesetzes und den §§ 51 bis 56 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzen und Maßnahmen nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 51a des Hessischen Beamtengesetzes sowie nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 54 des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen.“

   c) Die Nr. 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu ernennen sowie nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich zu erklären,

   2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen sowie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

      bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

      cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

      dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.

      ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

      ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:

         „5. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,“

      gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und nach der Angabe „§ 84“ wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

      hh) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

   b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Hessen“ das Komma und die Wörter „den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen, dem Hessischem Amt für Baustoff- und Bodenprüfung“ gestrichen und die Angabe „8“ wird durch „7“ ersetzt.

   c) Als Abs. 3 wird angefügt:

      „(3) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen und dem Hessischen Amt für Baustoff- und Bodenprüfung werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 7 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und Behördenleiter übertragen. Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 3 werden für Beamtinnen und Beamte ihrer Behörde nur bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Verkehrswesen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Wörter „und den Ämtern für Bodenmanagement“ werden gestrichen und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Den Ämtern für Bodenmanagement werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, die Hessische Eichdirektion, die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und die Ämter für Bodenmanagement sind befugt, nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden.“

7. In § 5 werden nach dem Wort „entscheiden“ die Wörter „sowie über Widersprüche gegen diese Entscheidungen zu befinden“ eingefügt.

8. § 6 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15

a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

b) nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Beschäftigten, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ sowie die Angabe „23. Mai 2006 (StAnz. S. 1247)“ durch „31. Oktober 2008 (StAnz. S. 3405)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Angabe „§ 3“ durch „§ 4“ sowie die Angabe „vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770)“ durch „für den Studiengang Bachelor of Arts – Allgemeine Verwaltung vom 23. Juli 2010 (StAnz. S. 1970)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBI. I S. 506)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GVBI. I S. 687)“ ersetzt.

11. Die Überschrift des vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen“ durch „Hessischen Urlaubsverordnung“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach § 15 Abs. 2 der Hessischen Urlaubsverordnung bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses die Besoldung ganz oder teilweise weiterzugewähren.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden das Wort „Dienstgängen“ und das folgende Komma gestrichen.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bewilligung von Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den zehnten Tag hinaus,“

c) In Nr. 4 wird das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt.

d) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 23“ durch „§ 19“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Buchst. b wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b und wie folgt gefasst:

„b) Reisen zur Fortbildung“

b) In Nr. 2 und 3 werden die Wörter „und Dienstgänge“ jeweils gestrichen.

c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion Dienstreisen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,“

d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden das Wort „Dienstgänge“ und das folgende Komma gestrichen.

bb) In Buchst. b werden die Wörter „und Dienstgänge“ gestrichen.

15. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bewilligung von Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den zehnten Tag hinaus,“

b) In Nr. 4 wird das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt.

c) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 23“ durch „§ 19“ ersetzt.

d) In Nr. 8 wird das Wort „achtundzwanzig“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „21. März 2005 (GVBI. I S. 218)“ durch „17. September 2010 (GVBI. I S. 283), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.

16. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. c“ durch „Buchst. b“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 und 7 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ jeweils die Angabe „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

„8. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aus Billigkeitsgründen

a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,

b) die Ratenzahlung in bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro sowie in bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zuzulassen,“

cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und die Angabe „7“ wird durch „8“ ersetzt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung festzusetzen.“

19. In § 20 wird die Angabe „3 bis 8“ durch „3 bis 7“ ersetzt und nach dem Wort „Behörden“ werden die Wörter „sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen“ eingefügt.

20. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Posch

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes*)[1])

Vom 5. Dezember 2011

Aufgrund

1. des § 31 Abs. 8, des § 33 Abs. 3, des § 35 Abs. 5 und des § 37 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313),

verordnet die Landesregierung und

2. des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 21 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 17), geändert durch Verordnung vom 6. September 2010 (GVBl. I S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),“ durch „in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180)“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „24. Dezember 2009 (GVBl. I S. 766)“ durch „9. November 2011 (GVBl. I S. 705)“ ersetzt.
2. Als neuer § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Bereitstellung harmonisierter Geodaten

(1) Die Stellen nach § 32 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes stellen die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodaten nach folgendem Zeitplan in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (ABl. EU Nr. L 323 S. 11), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission vom 4. Februar 2011 (ABl. EU Nr. L 31 S. 13), bereit:

1. Geodaten, die die in der Anlage 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes genannten Themen betreffen, bis zum 25. Februar 2018 und
2. Geodaten, die die in den Anlagen 2 und 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes genannten Themen betreffen, innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der diese Daten betreffenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

(2) Abweichend vom Zeitplan nach Abs. 1 sind Geodatensätze nach Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2007/2/EG, die

1. die in der Anlage 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes genannten Themen betreffen und die nach dem 24. Februar 2013 weitgehend umstrukturiert oder neu erhoben werden oder
2. die in den Anlagen 2 und 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes genannten Themen betreffen und die zwei Jahre nach Inkrafttreten der diese Daten betreffenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG weitgehend umstrukturiert oder neu erhoben werden

jeweils unmittelbar nach Abschluss der Umstrukturierung oder Neuerhebung der Geodatensätze bereitzustellen.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „2012“ durch „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister für Wirtschaft
Verkehr und Landesentwicklung
Posch

*) Art. 1 Nr. 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

[1]) Ändert GVBl. II 363-35

Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes*)

Vom 2. Dezember 2011

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S.1934), und

1. § 3a Nr. 1 Buchst. a und d und Nr. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte in der Fassung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459), geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642),
2. § 2 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159),
3. § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes zusammengefasst werden können, werden über die in § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte genannten Erzeugnisse hinaus um

1. Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung und
2. Sonnenblumenkerne

ergänzt. Für diese Erzeugnisse wird die Mindesterzeugungsmenge sowie die Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen nach Maßgabe der Nr. 1 der Anlage festgesetzt.

Anlage

§ 2

Für Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen wird die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge sowie die Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen nach Maßgabe der Nr. 2 der Anlage festgesetzt.

Anlage

§ 3

Zur Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, werden

1. Ölsaaten
2. Getreide
3. Stroh und Spreu von Getreide
4. Zuckerrüben
5. Flachs
6. Hanf
7. die in Anhang I Teil II Abschnitt II Kapitel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/1987 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 555/2011 des Rates vom 6. Juni 2011 (ABl. EU Nr. L 150 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Pflanzen und Pflanzenteile
8. Futter
9. Miscanthus sinensis
10. Schnellwachsende Baumarten

bestimmt. Für diese Erzeugnisse wird die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge sowie die Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen nach Nr. 3 der Anlage festgesetzt.

Anlage

§ 4

Die Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes vom 9. Oktober 1989 (GVBl. I S. 275)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2006 (GVBI. I S. 30), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

*) GVBl. II 82-53
[1]) Hebt auf GVBl. II 82-48

Anlage
zu §§ 1 bis 3

Nr.	Gruppe verwandter Erzeugnisse	Erzeugnisse	Mindestanbaufläche oder -erzeugungsmenge	Mindestmenge eines Liefervertrages (jährlich)	Mindestdauer eines Liefervertrages (Jahre)
1	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung	200 t	50 t	3
		Sonnenblumenkerne	200 t	100 t	5
2	Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen	——	Für einzelne Erzeugnisse: jeweils 50 ha. Für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse: 100 ha Für die ersten drei Jahre kann die Mindestanbaufläche unterschritten werden a) für das erste Jahr um bis zu 70 %, b) für das zweite Jahr um bis zu 50 %und c) für das dritte Jahr um bis zu 30 %	25 % der jeweiligen Mindestanbaufläche	5
3	Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung	Ölsaaten Getreide Stroh und Spreu von Getreide Zuckerrüben Flachs Hanf Pflanzen und Pflanzenteile nach Anhang I Teil II Abschnitt II Kapitel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 Futter Miscanthus sinensis Schnellwachsende Baumarten	5 000 t 5 000 t 2 500 t 35 000 t jeweils 50 ha jeweils 50 ha jeweils 50 ha jeweils 50 ha jeweils 50 ha jeweils 50 ha Für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse: Je Erzeugnis jeweils 75 % der genannten Mindestanbauflächen oder Mindesterzeugungsmengen Für die ersten drei Jahre kann die Mindestanbaufläche unterschritten werden a) für das erste Jahr um bis zu 50 %, b) für das zweite Jahr um bis zu 30 % und c) für das dritte Jahr um bis zu 20 %	50 % der jeweiligen Mindestanbaufläche bzw. Mindesterzeugungsmenge	5

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen*)

Vom 8. Dezember 2011

Aufgrund des

1. § 7 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S.794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S.74), verordnet die Landesregierung,
2. § 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz verordnet der Sozialminister:

Artikel 1

In § 9 Satz 2 der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen vom 2. Mai 1996 (GVBl. I S.170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (GVBl. I S. 324), wird die Angabe „2011“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) Ändert GVBl. II 34-37

Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsarchive*)

Vom 2. Dezember 2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Staatsarchive sind das Hessische Hauptstaatsarchiv, das Hessische Staatsarchiv Darmstadt und das Hessische Staatsarchiv Marburg.

§ 2

Das Hessische Hauptstaatsarchiv ist zuständig für:

1. das Archivgut der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Archivgesetzes genannten Stellen des Landes, deren örtliche Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt;
2. das Archivgut der Stellen des Landes, die überwiegend Aufgaben der Lehre, der Ausbildung, der Fortbildung oder der Forschung wahrnehmen, soweit diese ihren Sitz innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Hessischen Hauptstaatsarchivs nach Nr. 3 haben;
3. das Archivgut der sonstigen in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Archivgesetzes genannten Stellen des Landes in den kreisfreien Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden, im Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis, soweit nicht nach § 4 Nr. 3 oder 4 das Hessische Staatsarchiv Marburg zuständig ist;
4. die technische Übernahme, Erhaltung und Nutzbarmachung elektronischer Unterlagen.

§ 3

Das Hessische Staatsarchiv Darmstadt ist zuständig für das Archivgut der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Archivgesetzes genannten Stellen des Landes in den kreisfreien Städten Darmstadt und Offenbach am Main, den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau und Offenbach, im Odenwaldkreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis, soweit nicht nach § 2 Nr. 1 oder 4 das Hessische Hauptstaatsarchiv oder nach § 4 Nr. 2 bis 4 das Hessische Staatsarchiv Marburg zuständig ist.

§ 4

Das Hessische Staatsarchiv Marburg ist zuständig für:

1. das Archivgut der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Archivgesetzes genannten Stellen des Landes in der kreisfreien Stadt Kassel und den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg, im Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis, soweit nicht nach § 2 Nr. 1 oder 4 das Hessische Hauptstaatsarchiv zuständig ist;
2. das Archivgut des Regierungspräsidiums Gießen einschließlich seiner Außenstellen;
3. die Archivierung der Sicherungsregister nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964);
4. die Archivierung geschlossener Grundbücher und Grundakten.

§ 5

(1) § 2 Nr. 3 und die §§ 3 und 4 Nr. 1 gelten entsprechend für das Archivgut:

1. der Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes;
2. der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes;
3. der Stiftungen des Privatrechts und anderer juristischer Personen des Privatrechts nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Archivgesetzes;
4. anbietungsbereiter Dritter.

(2) Für das Archivgut nachgeordneter Stellen des Bundes, die nach § 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), in Verbindung mit § 3 des Hessischen Archivgesetzes ihre Unterlagen den Staatsarchiven anbieten, ist das Staatsarchiv zuständig, in dessen örtlicher Zuständigkeit nach § 2 Nr. 3 oder nach den §§ 3 und 4 Nr. 1 die Stelle ihren Sitz hat.

§ 6

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit bei der fachlichen Beratung nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Archivgesetzes durch die Staatsarchive ist deren örtliche Zuständigkeit nach § 2 Nr. 3 oder nach den §§ 3 und 4 Nr. 1.

*) GVBl. II 76-12

§ 7

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Hessischen Staatsarchive vom 12. Februar 2009 (GVBl. I S. 53)[1]) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2011

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

[1]) Hebt auf GVBl. II 76-11

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO)*)

Vom 29. November 2011

Aufgrund des § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123) verordnet der Sozialminister:

§ 1

Ausdehnung der Meldepflicht für Nachweise von Krankheitserregern

Zusätzlich zu den in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheitserregern ist der Nachweis gramnegativer Erreger mit erworbener Carbapenem-Resistenz wie beispielsweise Enterobacteriaceae, Pseudomonas aeruginosa oder Acinetobacter baumanii namentlich zu melden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2011

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) GVBl. II 351-87

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur zweiten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -*)

Vom 2. Dezember 2011

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur zweiten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 15. November 2011 (GVBl. I S. 671) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2011

Die Hessische Kultusministerin
Henzler

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004
- ○ Jahrgang 2005
- ○ Jahrgang 2006
- ○ Jahrgang 2007
- ○ Jahrgang 2008
- ○ Jahrgang 2009
- ○ Jahrgang 2010

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.